

# Vereinsatzung des Sportvereins Ruhpolding 1925 e.V.

## §1

### Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein führt den Namen „Sportverein Ruhpolding 1925 e.V.“ mit dem Sitz in Ruhpolding. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- II. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und weltanschaulich neutral.
- III. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- IV. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist dabei selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bzw. der Fachverband dem Bayer. Landessportverband e.V. und der Verein seinem betreffenden Fachverband sofort an.
- V. Zweck des Vereins ist es, den Sport zu fördern.
- VI. Der Verein kann sich an anderen Firmen bis zu 100 % beteiligen. Beschlüsse hierzu müssen durch den Vorstand einstimmig beschlossen werden. Einmal im Kalenderjahr berichtet der Vorsitzende über alle Beteiligungen des Sportvereins in einer Mitgliederversammlung.

## §2

### Vertretung nach § 26 BGB

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Rahmen des § 26 BGB obliegt dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.

## §3

### Aufgaben des Vereins Der Verein hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Die körperliche und sittliche Ertüchtigung der im Verein zusammengefassten Sportler beiderlei Geschlechts.
- b) Den Sportlern, die Leistungssport betreiben im Rahmen ihrer Abteilungen ein geregeltes Training und die Teilnahme am Wettkampfsport zu ermöglichen.
- c) Die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielstunden.
- d) Die Ausbildung und den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern.
- e) Die Durchführungen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und gesellschaftliche Veranstaltungen.
- f) Die Instandhaltung und Pflege des Vereinseigentum.

## §4

### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

#### I. Erwerb

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung des Vereinsausschusses zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. Die Ehrenmitgliedschaft regelt eine gesonderte Ehrenordnung.

#### II. Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären; dies ist jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- b) der Ausschluss eines Mitgliedes kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

1. Wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben oder anderen Ansprüchen des Vereins in dieser Zeit nicht nachgekommen sind.
2. Bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
3. Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins (z. B. unsportliches Verhalten)
4. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet mit 75% Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder der Vereinsvorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses möglich.

### III. Verweis oder Sperre

Ein Mitglied kann auch durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme sportlicher oder sonstiger Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchem der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregel ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

## §5 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Ermäßigung der Beiträge oder Befreiung von ihrer Zahlung kann nur in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Die Beschlüsse darüber fällt der Vorstand. Die Beiträge sind grundsätzlich jährlich im Voraus zu entrichten. Im Bedarfsfalle kann eine Sonderaufnahmegebühr und ein Sonderbeitrag von den Abteilungen mit Zustimmung des Vereinsausschusses erhoben werden.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### I. Rechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Übungsstunden der Abteilungen soweit sie allgemein zugänglich sind.

### II. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze tatkräftig zu fördern und zu unterstützen sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen.

## §7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- II. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
- III. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- IV. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8  
Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vereinsausschuss
  - c) der Vorstand
- II. Die Mitglieder des Vereinsausschusses und des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- III. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses bzw. des Vorstandes aus, ist der Vereinsausschuss berechtigt, einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Wahl einzusetzen.

§9  
Mitgliederversammlung

I. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die gesamte sportliche und erzieherische Arbeit des Vereins. Sie hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die Belange des Vereins dies erfordern. Ihr ist insbesondere vorbehalten:

- a) Änderungen der Vereinssatzung sowie der ihr zugehörigen Ordnungen
  - b) Durchführung der satzungsmäßigen Wahlen
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung der Vorstandschaft
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - e) Festsetzung der Beiträge
  - f) Entscheidung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme oder Auflösung einer Abteilung
  - h) Auflösung des Vereins unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.
- II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet einmal im Jahr statt.

Anträge zur Jahresversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen sechs Tage zuvor beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vereinsausschusses oder auf das schriftliche Begehren von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe statt.

III. Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Ruhpoldinger Gemeindeanzeiger. Dies hat mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen.

IV. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

V. Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Vereinsvorstandes, den 2. Schriftführer, den 2. Kassier und den Pressewart. Sie wählt ferner die Kassenprüfer für



die zwei kommenden Geschäftsjahre. Die Wahlvorschläge erfolgen durch Zuruf oder falls dies von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird, schriftlich.

#### VI. Beschlüsse

- a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- b) Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.
- c) Die Beschlüsse werden grundsätzlich in öffentlicher Form, d. h. durch Handaufhebung beschlossen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies mindestens von 10 Mitgliedern beantragt wird.
- d) Die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### §10 Der Vereinsausschuss

#### I. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem 2. Schriftführer
- d) dem 2. Kassier
- e) dem Pressewart

#### II. Aufgaben

- a) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Vereinsausschuss tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragen.
- b) Der Vereinsausschuss beschließt in allen Dingen, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander oder zum Hauptverein betreffen.
- c) Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er alle weitergehenden Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist (z. B. bei Zweifelsfragen über Auslegungen der Satzung).
- d) Der Vereinsausschuss soll am Anfang eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan erstellen.
- e) Der Vereinsausschuss ist für alle Finanzfragen von wesentlicher Bedeutung zuständig.

#### III. Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

#### IV. Beschlüsse

- a) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- b) Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind für den Vorstand bindend.
- c) Die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## §11 Der Vorstand

### I. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem Technischen Leiter
- e) dem 1. Kassier
- f) dem Jugendwart

Wird ein Ehrenvorsitzender ernannt, so hat dieser zwar Sitz aber keine Stimme im Vereinsvorstand.

### II. Aufgaben

- a) Der Vorstand leitet die Verwaltung des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.
- b) Der Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss des Vereinsausschusses bestimmt.

### III. Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

### IV. Beschlüsse

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## §12 Abteilungen

- I. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlungen können Abteilungen gegründet und aufgelöst werden.
- II. Die Mitglieder der Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter. Dieser leitet im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane die Abteilung. Die Wahl des Abteilungsleiters ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und von dieser mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- III. Einzelheiten über die Beitragserhebung, die Kassen- und Geschäftsführung werden durch Beschluss des Vereinsausschusses geregelt.
- IV. Im Falle der Auflösung einer Abteilung fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Gesamtverein.

## §13 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer.

- II. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, Wirtschafts- und Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- III. Die Prüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Vereinsausschusses sein.

#### §14 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schadenfälle nur im Rahmen der von ihm über den Bayerischen Landessportverband abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung. Er haftet insbesondere nicht für Geldbeträge und sonstige Gegenstände, die während der Übungsstunden oder bei sonstigen Veranstaltungen abhanden kommen.

#### §15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §16 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- II. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das laufende Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Ruhpolding mit der Maßgabe zu, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

#### §17 Bestandteile der Satzung

- I. Die Ehrenordnung und die Jugendordnung bilden Bestandteile dieser Satzung.
- II. Beschlussfassung zu diesen Ordnungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Änderungen der Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

#### §18 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung des Registergerichtes Traunstein in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.10.1965, eingetragen in das Vereinsregister am 26.08.1966 aufgehoben.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. März 2001 wurde diese Satzung mit Wirkung zum 1.1.2000 beschlossen und im Vereinsregister hinterlegt.